

Statuten

der

jüdischen Gemeinde

zu

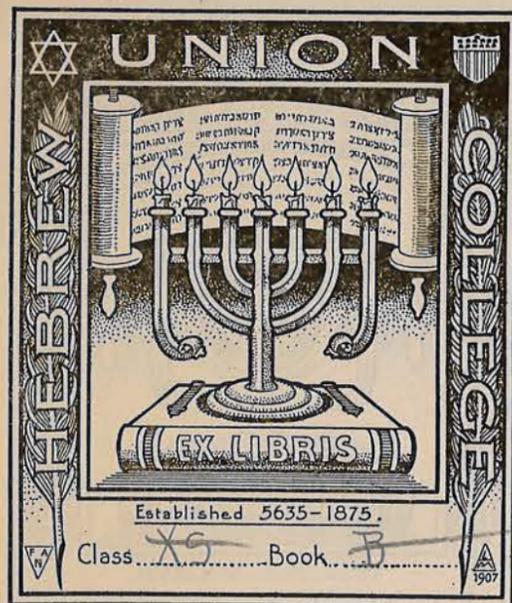
Braunschweig.

Braunschweig,

Druck und Papier von Friedrich Vieweg und Sohn.

1853.

Brunswick, Germany. - Juedische Gemeinde.



GIFT OF

Dr. Wilhelm Kurt, Brunswick
Germany.

2594

X

V o r w o r t.

Nachdem die Statuten der hiesigen jüdischen Gemeinde vom 13. März 1832 als in mancher Beziehung ungenügend sich erwiesen haben, sind dieselben in Verbindung mit den Anhängen vom 8. Juni 1835 und 2. August 1842 der statutenmäßigen Revision unterworfen und in nachstehender Fassung durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 16. Februar 1853 angenommen. Durch Rescript vom 10. Januar 1853 Nr. 196 an Seiten Hoher Landesregierung unter dieser Voraussetzung im Voraus bestätigt, werden sie den Gemeinde-Mitgliedern zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Februar 1853.

Die Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Braunschweig.

Ludwig Helfft. I. Jüdel. M. Solmitz.

XS 3
B 13.55
1853

I.

Von der Verfassung.

A. Von der Mitgliedschaft, dem Stimmrechte und der Steuerpflicht.

§. 1.

Mitglied der jüdischen Gemeinde ist jeder jüdische Einwohner männlichen oder weiblichen Geschlechts, der sein Wohnortsrecht in hiesiger Stadt hat. Von der Mitgliedschaft.

§. 2.

In Gemeindesachen sind stimmfähig alle männlichen Gemeindeglieder, vom Stimmrechte, sobald sie

- 1) das 25ste Jahr zurückgelegt haben und
- 2) einen eigenen Hausstand führen oder in selbstständigen Verhältnissen leben.

§. 3.

Das Stimmrecht ruht, wenn und so lange der Berechtigte

- 1) als Kirchen-, Schul- oder Gemeindediener einen Gehalt von der Gemeinde bezieht,
- 2) für seine Person oder sein Vermögen unter Curatel steht,

- 3) aus einer Wohlthätigkeits-Anstalt wegen Armuth dauernde Unterstützung erhält,
- 4) wegen Unvermögens oder aus anderen Gründen keine Gemeindesteuer zahlt,
- 5) wegen eines der im §. 4 genannten Verbrechen in Anklagestand versetzt und bislang nicht abgeurtheilt ist.

§. 4.

Das Stimmrecht geht verloren, wenn der Berechtigte zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, die ihn der politischen Rechte verlustig macht, oder sonst des Meineides, Diebstahls, der Hehlerei, des Betrugs, der Fälschung, des betrügerischen Bankerotts oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht schuldig erkannt ist und nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat.

§. 5.

Von der Steuerpflicht.

Zu Zwecken der jüdischen Gemeinde sind steuerpflichtig:

- 1) alle in §. 1 genannten, selbstständig ihren Lebensunterhalt aus ihrem Vermögen oder ihrer Arbeit ziehenden Gemeindeglieder;
- 2) alle in §. 1 genannten unter Curatoren oder Vormündern stehende Personen, insofern sie eigenes Vermögen besitzen;
- 3) Auswärtige, die sich länger als 6 Monate hieselbst aufhalten (also auch auswärtige Geschäfts- und Meistergehülfen).

Von der Steuerpflicht sind befreiet:

- a) die Kirchen- Schul- und Gemeindediener,
- b) die bei den Stadt- oder Gemeinde-Armenanstalten eingezeichneten Armen, insofern sie dauernde Unterstützung genießen.

§. 6.

Von dem Beginne der Steuerpflicht.

Wird ein hier Wohnortsberechtigter selbstständig, oder erwirbt ein Nicht-selbstständiger steuerpflichtiges Vermögen, oder tritt ein bislang Nichtwohnortsberechtigter als Mitglied in den Gemeindeverband, so hat er, falls diese Veränderung vor dem 1sten Juli des laufenden Jahres stattfindet, die Steuer für das

ganze laufende Jahr, entgegengesetzten Falls aber nur für ein Semester zu zahlen.

Die Steuer, die ein bisher Nichtwohnortsberechtigter vor seinem Eintritt als Mitglied nach Maßgabe des §. 5 Nr. 3 für den betreffenden Zeitraum schon entrichtet hat, wird ihm bei der von ihm als Mitglied nunmehr zu berichtenden Steuer gutgeschrieben.

Bei den sub §. 5 Nr. 3 aufgeführten Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit der erklärten Absicht, sich hier dauernd aufzuhalten oder mit dem Ablaufe des sechsmonatlichen Aufenthalts.

Fällt der Beginn der Steuerpflicht vor den 1sten Juli, so hat der Verpflichtete die Steuern für das ganze laufende Jahr, im entgegengesetzten Falle den halbjährigen Betrag der Steuerrate zu entrichten.

§. 7.

Die Steuerpflicht endigt, vorbehaltlich der in §§. 48 und 49 gegebenen Bestimmungen: Von der Endschafft der Steuerpflicht.

- a) im Falle des §. 5 Nr. 1 und 2 mit dem Ende des Jahres, in dem durch Tod, Aufgeben des Wohnortrechts oder aus sonstigen Gründen die im §. 5 Nr. 1 und 2 vorausgesetzten Qualifikationen verloren gehen;
- b) im Falle des §. 5 Nr. 3 mit Ablauf des Semesters, in dem der Aufenthalt hierorts aufgegeben resp. verloren wird.

B. Von der Organisation der Gemeinde.

§. 8.

Die Gemeinde-Verhältnisse werden unter der Oberaufsicht des Stadt-Magistrats resp. des Herzoglichen Staats-Ministeriums

- 1) durch das Vorsteher-Collegium,
 - 2) durch die Repräsentanten-Versammlung,
 - 3) durch die Gemeinde-Versammlung,
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt.

§. 9.

Von dem Vorsteher-Collegium.

Das Vorsteher-Collegium wird durch 3 Vorsteher gebildet und ist ausschließlich die Vertreterin und das Organ der Gemeinde.

In allen Fällen, in denen es nicht an die Zustimmung der Repräsentanten-Versammlung oder der Gemeinde gebunden ist, handelt es unter eigener Verantwortlichkeit nach eigenem Ermessen; kann aber in jedem Falle den Rath der Repräsentanten oder einen Beschluß der Gemeinde einholen oder veranlassen.

§. 10.

Das Vorsteher-Collegium hat die Aufsicht über alle Gemeinde-Anstalten, soweit sie nicht ausdrücklich seiner Aufsicht und Einmischung entzogen sind; es beaufsichtigt insbesondere den Cultus und die Synagoge und kann diese Aufsicht nach Vorschrift der Synagogen-Ordnung durch Substituten üben.

Die Synagoge ist ein befriedeter Ort. (Criminal-Gesetzbuch §. 104.)

§. 11.

Das Vorsteher-Collegium hat die Verwaltung und Rechnungsführung über das ganze Gemeinde-Vermögen und repräsentirt die Gemeinde als Trägerin von Vermögensrechten.

Es hat das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung einem Mitgliede des Collegii unter Bestätigung der Repräsentanten zu übertragen. Die Vorsteher theilen die Wahl des Rechnungsführers den Repräsentanten mit und diese haben ohne Zuziehung der Vorsteher sich über die Wahl zu erklären. Treten die Repräsentanten dem Vorschlage des Vorsteher-Collegiums bei, oder nehmen die Vorsteher einen anderen von den Repräsentanten gewählten Rechnungsführer an, so ist der gewählte Rechnungsführer für die Rechnungsführung allein verantwortlich.

Steht eine Vereinigung nicht zu erreichen, so tritt der von den Vorstehern gewählte Rechnungsführer ein, es bleiben aber dann alle drei Vorsteher für die Rechnungsführung verantwortlich.

§. 12.

Die Repräsentanten-Versammlung besteht aus 10 Mitgliedern und tritt den Vorstehern gegenüber die Gemeinde

Von der Repräsentanten-Versammlung.

- a) bei der Aufstellung resp. Genehmigung der von den Vorstehern vorzulegenden Etats,
- b) bei der Steuer-Beranzlagung,
- c) bei der Rechnungs-Abnahme,
- d) bei Feststellung außerordentlicher Ausgaben, wenn diese für einen und denselben Gegenstand während des Rechnungsjahres den Betrag von 50 Thln. übersteigen,
- e) bei Dispositionen über das Gemeinde-Vermögen, wenn sie den Betrag von 100 Thln. übersteigen und die Verfügung die Substanz des Vermögens betrifft,
- f) bei Aufnahme von Anleihen, wenn diese zusammengerechnet den Betrag von 100 Thln. während eines Rechnungsjahres überschreiten,
- g) bei der Frage über Anstellung oder Aufnahme von Processen in denen die Gemeinde Klägerin oder Beklagte ist,
- h) bei Anstellung, Entlassung oder Pensionirung von Gemeindebeamten, soweit dazu nicht nach §. 14 c die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist,
- i) bei Veränderungen der Gemeinde-Verwaltung, soweit solche ohne Veränderung statutarischer Bestimmungen möglich sind (cf. §. 14 d.)
- k) bei Vacanzen, die innerhalb der Verwaltungsperiode im Vorsteher-Collegium oder in der Repräsentanten-Versammlung entstehen, indem sie bis zur nächsten Wahl diese Vacanzen anderweitig besetzt,
- l) bei Veränderungen im Cultus unter Zuziehung des Landrabbiners nach §. 3 des Rabbinats-Regulativs vom 20. December 1841 (cf. jedoch §. 14. d).

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsteher und Repräsentanten.

Die Aemter der Vorsteher und Repräsentanten werden durch Wahl auf drei Jahre verliehen und sind Ehrenämter.

§. 14.

Von der Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung, als Inbegriff sämtlicher stimmfähiger Gemeinde-Mitglieder, wählt

- a) das Vorsteher-Collegium,
- b) die Repräsentanten-Versammlung; ihre Zustimmung ist erforderlich zu den Vorschlägen des Vorsteher-Collegiums,
- c) wegen Anstellung, Entlassung und Pensionirung lebenslänglich anzustellender resp. angestellter Gemeindebeamten, deren Gehalt dreihundert Thaler erreicht; die bisher gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Anstellung, Entlassung und überhaupt der amtlichen Verhältnisse des Landrabbiners erleiden jedoch hierdurch keine Veränderung;
- d) wegen Veränderung im Cultus oder in der Organisation und Verwaltung der Gemeinde, insofern dadurch Veränderungen statutarischer Bestimmungen nothwendig werden. Zu einer Gemeindeversammlung wegen Cultusangelegenheiten sind auch die in §. 3 sub 1, 3 und 4 aufgeführten Gemeindeglieder einzuladen, und dabei zum Mitsimmen berechtigt.

Bevor ein solcher Vorschlag in Cultusangelegenheiten in die Gemeinde-Versammlung gebracht wird, ist damit auf die im §. 12 bei 1 gedachte Weise zu verfahren.

§. 15.

Von den Recurs-Instanzen.

Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Vorsteher, mögen dieselben nun für sich allein oder unter Zustimmung der Repräsentanten handeln, ist eine Erledigung des streitigen Gegenstandes zunächst durch eine Vorstellung an die vereinigte Vorsteher- und Repräsentanten-Versammlung zu versuchen und solche an

das Vorsteher-Collegium einzureichen. Gegen die Entscheidung dieser Versammlung ist binnen 4 Wochen Recurs an den Stadt-Magistrat und in letzter Instanz an Herzogliches Staats-Ministerium gestattet.

C. Geschäfts-Ordnung.

§. 16.

Die Vorsteher wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer ^{a) des Vorsteher-Collegiums.} und nach Maßgabe des §. 11 einen Cassenführer, so jedoch, daß ein Vorsteher mehrere dieser Aemter in sich vereinen kann. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Die Geschäftsführung ist in der Regel collegialisch; Stimmenmehrheit entscheidet; jedoch bleibt es den Vorstehern überlassen, die einzelnen Zweige der Verwaltung durch Collegialbeschluss dauernd unter sich zu vertheilen, auch sich bei einzelnen Handlungen gegenseitig zu vertreten. Die Verantwortlichkeit des Collegiums wird durch die Einzelverwaltung mit Ausnahme des §. 11 gedachten Falles nicht aufgehoben. Ausfertigungen werden in der Regel von sämtlichen Vorstehern unterzeichnet.

Der Grund der Abweichung von der Regel muß unter der Ausfertigung bemerkt werden.

§. 17.

Die Repräsentanten wählen durch relative Stimmenmehrheit aus ihrer ^{b) der Repräsentanten-Versammlung.} Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Auf Anforderung der Vorsteher oder auf schriftlich eingereichten, den Gegenstand der Berathung und die Motivirung enthaltenden Antrag von drei Repräsentanten oder nach eigenem Ermessen beruft der Vorsitzende in den Fällen, in welchen die Repräsentanten selbstständig handeln (§. 11. §. 12. c), die Versammlung durch von ihm unterschriebenes und die Tagesordnung enthaltendes Circular; er hat dieselbe zu leiten und an ihn gelangen die Mittheilungen des Vorsteher-Collegiums. Es steht in dem Ermessen des Vorsitzenden, zu solchen Versammlungen auch die Vorsteher oder Einzelne derselben mit einzuladen; diese können dann jederzeit das Wort verlangen, theilnehmen sich aber nicht bei der Abstimmung.

§. 18.

Von der vereinigten
Versammlung der
Vorsteher und Re-
präsentanten.

Alle übrigen Gemeinde-Angelegenheiten, bei denen nach §. 12 die Mitwirkung der Repräsentanten erforderlich ist, werden in vereinigten Versammlungen der Vorsteher und Repräsentanten erledigt. Zu diesen Versammlungen wird durch ein, die Tagesordnung enthaltendes Circular der Vorsteher eingeladen. Einer derselben leitet die Verhandlungen und der Vorsitzende der Repräsentanten oder dessen Stellvertreter oder deren Schriftführer führt das Protocoll.

Von bevorstehenden Verhandlungen, welche den Gottesdienst, das Rituale, die Religionschule betreffen, ist dem Landrabbiner Kenntniß zu geben, und bleibt es ihm überlassen, den Verhandlungen beizuwohnen und daran Theil zu nehmen.

§. 19.

Von der Gültigkeit
der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Versammlung der Repräsentanten oder der vereinigten Vorsteher- und Repräsentanten-Versammlung haben Gültigkeit, wenn zu denselben vorschriftsmäßig eingeladen worden und von den Repräsentanten mindestens 6 — auch zu den vereinigten Versammlungen mindestens ein Vorsteher — erschienen sind. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 20.

c) der Gemeinde-
Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung wird durch das Vorsteher-Collegium vermittelst Circulars berufen und von dem Vorsitzenden des Collegiums oder einem der anderen Vorsteher geleitet. Das Circular muß den Gegenstand der Berathung und das Präjudiz enthalten, daß Abwesende durch die gesetzliche Mehrheit der Anwesenden gebunden werden.

Der Schriftführer der Repräsentanten führt, wenn er anwesend ist, das Protocoll, andernfalls wird Einer aus der Versammlung von dem Vorsitzenden damit beauftragt. Die Vorsteher berufen die Versammlung nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der Repräsentanten-Versammlung.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn sämtliche stimmsfähige Mitglieder vorschriftsmäßig geladen, mindestens die Hälfte derselben erschienen, und die Mehrzahl, im Falle des §. 14. d aber $\frac{2}{3}$ der Erschienenen sich einverstanden

erklärt haben. Die Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahlen, von denen später die Rede sein wird, erfolgen öffentlich; wenn jedoch 10 Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, so wird durch Stimmzettel abgestimmt.

§. 21.

Die Ladungen zu den Versammlungen der Repräsentanten und der Gemeinde werden durch den als Gemeinbediener fungirenden vorgenommen; er wird vor dem Magistrate durch Versicherung an Eidesstatt auf seinen Dienst verpflichtet und seine Insinuationsbescheinigungen sind beweisend.

d) Allgemeine Be-
stimmungen.
Von den Ladungen.

§. 22.

Ein Jeder, welcher vorschriftsmäßig zu einer Versammlung der Repräsentanten oder der Gemeinde geladen worden ist und dieselbe ohne genügende Entschuldigung versäumt oder später als $\frac{1}{4}$ Stunde nach der festgesetzten Zeit erscheint, verfällt in eine Strafe von 12 Ggr.

Strafbestimmung.

Die gewöhnlichen Berufsgeschäfte gelten in der Regel nicht als Entschuldigung für Versäumniß oder Verspätung.

§. 23.

Die Beschlüsse der Gemeinde (§. 14) bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der obrigkeitlichen Bestätigung des Stadtmagistrats, und wo es sich um Aenderung statutarischer Bestimmungen handelt, der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums.

Von der Bestätigung
und Eröffnung der
Beschlüsse.

Von allen wichtigeren Beschlüssen der Vorsteher und Repräsentanten, namentlich den im §. 12 und 51 aufgeführten, ist dem Stadtmagistrate durch die Vorsteher sofort Anzeige zu machen. Dem Magistrate bleibt es überlassen, innerhalb 14 Tagen Einspruch gegen solche Beschlüsse bei dem Vorsteher-Collegium zu erheben, welcher Einspruch bis zu seiner Erledigung durch Herzogliches Staatsministerium die Ausführung des Beschlusses hemmt. Erst wenn binnen 14 Tagen nach geschehener Anzeige ein Einspruch nicht erfolgt ist, darf zu der Bekanntmachung und weiteren Ausführung des Beschlusses geschritten werden.

Auch steht dem Magistrate die Befugniß zu, die ihm mitgetheilten Beschlüsse innerhalb der 14tägigen Frist in der vereinigten Versammlung der Vorsteher

und Repräsentanten durch einen Deputirten nochmals zur Erörterung zu bringen. Werden dieselben nicht zurückgenommen, so ist mit deren Bekanntmachung und Ausführung erst dann zu verfahren, wenn binnen 8 Tagen nach stattgehabter Versammlung ein Einspruch nicht erhoben sein sollte.

Zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Berechtigungen, sowie zum Ankauf von Grundstücken und Berechtigungen, wenn deren Werth die Summe von 200 Thln. übersteigt, ferner zur Aufnahme von Anleihen, falls der Betrag die Summe von 200 Thln. übersteigt, ist die Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erforderlich.

§. 24.

Die Beschlüsse der Gemeinde sowie die der Vorsteher und Repräsentanten sind den Gemeindegliedern resp. den Betheiligten durch den Gemeinbediener oder auf sonst übliche Weise bekannt zu machen. Die Ausführung der gültigen und bindenden Beschlüsse wird durch die Vorsteher bewirkt und können diese nöthigenfalls gegen Widerspenstige die Hilfe des Magistrats oder der Gerichte anrufen.

D. Von den Wahlen der Gemeindevorsteher und Repräsentanten.

§. 25.

Die Wahlen erfolgen in einer gültig berufenen und beschlussfähigen Gemeinde-Versammlung (§. 20). Die Wahlen sind innerhalb der drei letzten Monate vor Ablauf der Verwaltungsperiode vorzunehmen.

§. 26.

Von der Wählbarkeit.

Wählbar zum Amte eines Vorstehers oder Repräsentanten ist jedes stimmfähige Gemeindeglied. Die Annahme eines Amtes kann nur wegen genügender, durch die zur Zeit bestehende vereinigte Vorsteher- und Repräsentanten-Versammlung anerkannter Gründe abgelehnt werden, sofern diese Frage nicht schon durch die Gemeinde-Versammlung entschieden ist (§. 29).

Wird ein Beamter nach Ablauf seiner Verwaltungsperiode zu demselben Amte wieder gewählt, so kann er die Wahl für die nächsten 3 Jahre ablehnen.

Gegen die Beschlüsse der zeitigen Vorsteher- und Repräsentanten-Versammlung hat der Betheiligte einen Recurs an den Stadtmagistrat, der über die Ablehnungsgründe endgültig entscheidet.

§. 27.

Die Versammlung wird durch eine Ansprache des Landrabbiners, den in Behinderungsfällen Einer der Vorsteher vertritt, eröffnet und geleitet. Es wird zur Wahl der drei Vorsteher in drei gesonderten Wahllacten geschritten; der Wahlvorsteher und ein von ihm hinzuzuziehender Assistent eröffnen die Stimmzettel und erklären Denjenigen, für den sich die absolute Stimmenmehrheit entschieden, als den Gewählten. Hat Niemand die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so wird zwischen den zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen, eine nochmalige Wahl vorgenommen. Bei etwaiger Stimmgleichheit der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

§. 28.

Nach proclamirter Wahl richtet der Wahlvorsteher an die Gewählten die Frage, ob sie das ihnen übertragene Amt annehmen; an Abwesende wird diese Anfrage durch den Wahlvorsteher schriftlich gerichtet, und gilt die Wahl als angenommen, wenn nicht binnen 8 Tagen nach insinuirter Benachrichtigung die Ablehnung dem Wahlvorsteher schriftlich erklärt wird.

§. 29.

Lehnen Anwesende die Wahl aus Gründen ab, die von der Versammlung als gewichtig anerkannt werden, so wird in Betreff der dadurch bewirkten Vacanz das Wahlverfahren erneuert; die begründeten Ablehnungen Abwesender bedingen eine spätestens 14 Tage nach der Ablehnung einzuberufende Gemeinde-Versammlung.

§. 30.

Ist das Vorsteher-Collegium gewählt, so wählt die Versammlung 10 Repräsentanten in drei Wahllacten, wobei relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Im ersten Wahllacte werden 4, in den beiden folgenden je 3 Repräsentanten gewählt.

Sind im ersten Wahllacte in vierter und bei den beiden folgenden in dritter Reihe mehrere Candidaten mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.

§. 31.

Die Namen der gewählten Vorsteher und Repräsentanten werden dem Stadtmagistrate bekannt gemacht und bedürfen dessen Bestätigung (§. 23).

§. 32.

Nach vollständiger Bildung der Gemeindeförpser wird beim Beginne der neuen Verwaltungsperiode von dem Vorsitzenden des bisherigen Vorsteher-Collegiums eine Sitzung des letzteren sowie der neuen Vorsteher und Repräsentanten anberaunt, in welcher die abtretenden Vorsteher den Neuergewählten die Geschäftsführung in ihrem ganzen Umfange übergeben.

§. 33.

Ueber die Befetzung von Vacanzen, die innerhalb einer Verwaltungsperiode eintreten, enthält §. 12 k die nöthige Vorschrift.

II.

Von der Finanz-Verwaltung.

A. Von der Rechnungs-Ablage.

§. 34.

Spätestens im Monat Februar jeden Jahres haben die Vorsteher den Repräsentanten vom vergangenen Jahre Rechnung abzulegen und sich über etwa erhobene Monita zu erklären. Im Falle eines nicht zu lösenden Zwiespalts zwischen Vorstehern und Repräsentanten ist der streitige Punkt dem Stadtmagistrate zur Entscheidung vorzulegen, dem überhaupt ein ihm verbleibendes Exemplar der Jahresrechnung, zur Prüfung ob dieselbe gehörig geführt sei, jedesmal mitzutheilen ist, und dem das Recht zusteht, gegen Ordnungswidrigkeiten und Ungesetlichkeiten einzuschreiten.

Haben die Repräsentanten Erinnerungen nicht vorzubringen, so ertheilen sie den Vorstehern resp. dem Rechnungsführer Decharge.

B. Von dem Etat.

§. 35.

Zu gleicher Zeit haben die Vorsteher den Etat des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Der Etat muß enthalten:

- a) sämtliche vor auszusehende Ausgaben in übersichtlicher Specification einschließlich eines aus dem vorhergehenden Jahre etwa zu übertragenden Deficits,
- b) ein Extraordinarium für nicht vor auszusehende Ausgaben; dagegen andrerseits
- c) die regelmäßige Einnahme, soweit sie nicht durch Steuern erzielt wird, einschließlich eines aus dem vorigen Jahre etwa zu übertragenden Ueberschusses,
- d) den Betrag der nöthigen Steuern, und endlich
- e) Vorschläge über Veranlagung dieser Steuern.

Auch der Etat und die Steuerliste, wie beide in vereinigter Berathung der Vorsteher und Repräsentanten festgestellt wurden, sind dem Stadtmagistrate in einem ihm verbleibenden Exemplare zu den vorstehend gedachten Zwecken mitzutheilen.

C. Von den Steuern.

1. Von den ordentlichen Steuern.

§. 36.

Bei Bestimmung der von den Steuerpflichtigen zu zahlenden ordentlichen Steuer ist einerseits auf das muthmaßliche Vermögen, oder die muthmaßliche jährliche Einnahme, oder auf beides zugleich; andrerseits aber auf die durch Familien-Verhältnisse, Geschäftsbetrieb oder sonstige unabweisliche Umstände bedingten Lasten und Ausgaben Rücksicht zu nehmen, insbesondere aber darauf zu achten, daß die Steuerlast nach den Steuerkräften richtig vertheilt werde.

§. 37.

Das Vermögen oder Einkommen der Ehefrauen und Kinder wird, falls es nicht einer separaten Besteuerung unterworfen ist, bei der Besteuerung des Ehemannes resp. Vaters nach Maßgabe des §. 36 in Rechnung gezogen.

a) Festsetzung derselben.

§. 38.

Bei der Abschätzung eines Vorstehers oder Repräsentanten hat dieser die Versammlung zu verlassen, und soll ein Vorsteher oder Repräsentant bei Schätzung seiner Eltern, seiner Kinder und Geschwister oder seiner Compagnons weder entscheidende noch beratende Stimme haben.

§. 39.

Die festgesetzten Steuerbeträge werden den Steuerpflichtigen durch Ausschreibung des Vorsteher-Collegiums vor dem 1sten März jeden Jahres bekannt gemacht; dies Ausschreiben muß enthalten:

- a) den Betrag des statutenmäßig feststehenden Ausgabe-Etats,
- b) den Betrag des vorschriftsmäßig aufgestellten Einnahme-Etats und insbesondere den durch ordentliche Steuern zu deckenden Betrag,
- c) den zu entrichtenden Steuerbetrag,
- d) die Zahlungstermine,
- e) den Namen des Steuererhebers,
- f) die Bestimmungen der §§. 15 und 45, die zulässigen Reclamationen betreffend,
- g) die Unterschrift sämtlicher Vorsteher.

§. 40.

Der Gemeindevote hat über die Insinuation der Steuerzettel eine in eine Gesamtlifte einzutragende Bescheinigung dem Vorsteher-Collegium einzuliefern.

§. 41.

Die Steuer muß in halbjährigen Raten und zwar die Hälfte im Laufe des Monat März und die andere Hälfte im Laufe des Monat September gegen Bescheinigung des Cassenführers eingezahlt werden.

Dem Cassenführer steht das Recht zu, einzelne Tage und gewisse Stunden derselben in dem betreffenden Monat als zur Steuerzahlung bestimmt, zu bezeichnen.

§. 42.

Säumige Steuerepflichtige werden am 1sten April und 1sten October durch den Gemeindevoten mittelst eines Mahnzettels zur Zahlung bis zum Ende des jeweiligen Monats aufgefordert; bleibt diese Mahnung erfolglos, so erinnert der Gemeindevote an dem darauf folgenden ersten Monatsstage gegen eine Mahngebühr von 1 Sgr. zur Zahlung bis zum 15ten des laufenden Monats mit dem Bemerkten, daß bei längerer Säumigkeit das Executionsverfahren eingeleitet werde.

§. 43.

Ueber die erfolgten Mahnungen hat der Gemeindevote eine Bescheinigung folgender Art:

»Den N. N. zur Zahlung der Gemeindesteuer bis zum . . . ten
. . . . 18

(das zweite Mal wird eingeschoben:
unter Androhung der Execution) aufgefordert zu haben,
bescheinigt,

Braunschweig, den . . . ten 18

Der Bote der jüdischen Gemeinde.«

dem Cassenführer einzuliefern.

§. 44.

Erfolgt auf zweite Mahnung die Steuerzahlung nicht, so hat der Cassenführer die Steuer auf gesetzmäßigem Wege einzutreiben.

§. 45.

In Betreff der Recurse gegen Festsetzung der Steuern gilt im Allgemeinen das im §. 15 Gesagte; doch ist hier noch Folgendes zu berücksichtigen:

- 1) Die Vorstellung ist bei dem Rechnungsführer, der das Präsentatum auf die eingehende Schrift zu setzen hat, spätestens 4 Wochen nach Insinuation des Steuerzettels einzureichen; später eingesandte Reclamationen werden für das laufende Jahr unberücksichtigt gelassen.

d) Von dem Recursverfahren.

- 2) Der Beschwerdeführer muß vor Verfolgung der Vorstellung die erste Steuerrate abgetragen haben und, daß solches geschehen bei Eingabe der Schrift nachweisen, wenn nicht die Steuerpflicht überhaupt bestritten wird, sondern es sich nur um Ermäßigung der Veranlagung handelt.
- 3) Der Beschwerdeführer, der jederzeit die Steuerlisten bei dem Rechnungsführer einsehen kann, muß den Grund der Beschwerde genau und zwar dahin angeben, entweder daß sein mutmaßliches Vermögen oder Einkommen oder beides zugleich bei seiner Abschätzung zu hoch, oder daß seine Lasten oder Ausgaben zu gering angeschlagen seien, und über das Eine oder Andere glaubwürdige Nachweisung geben.
- 4) Weiset die vereinigte Vorsteher- und Repräsentanten-Versammlung den Recurs ganz oder theilweise ab, so tritt nach Ablauf anderer 4 Wochen die Vorschrift des §. 44 in Vollzug, sofern nicht inzwischen bei dem Rechnungsführer eine Bescheinigung über die weitere Verfolgung des Recurses beigebracht worden ist.

2. Von den außerordentlichen Steuern.

§. 46.

Jeder, der nach §. 2 als stimmfähiges Mitglied in die Gemeinde eintritt, a) Eintrittsgeld, hat als Eintrittsgeld, abgesehen von der ordentlichen Steuer des laufenden Jahres, zu entrichten:

- a) den einfachen Betrag der ihm im ersten Jahre seines Eintritts aufzuerlegenden ordentlichen Steuer, wenn der Vater des Eintretenden bislang oder bis zu seinem Tode beitragendes Gemeindeglied gewesen ist, oder wenn der Eintretende selbst schon vor seinem Eintritte mindestens drei Jahre hindurch die ordentlichen Steuern gezahlt hat;

b) in allen übrigen Fällen den dreifachen Betrag der ihm im ersten Jahre aufzuerlegenden ordentlichen Steuer.

Das Eintrittsgeld darf in keinem Falle den Betrag von 200 Thlr. überschreiten.

§. 47.

Die Steuer muß 4 Wochen nach Behändigung des Steuerausschreibens gezahlt werden.

Die Infination des Steuerausschreibens, die Mahnung und Eintreibung der Steuern erfolgen nach Vorschrift der §§. 40, 43, 44.

Die Eintreibung unterbleibt bis auf Weiteres, wenn der Besteuerte vor Ablauf der Zahlungsfrist unter Einzahlung des halben Steuerbetrages die wegen zu hoher Normirung seiner ordentlichen Steuern eingereichte Vorstellung resp. Recurschrift bescheinigt.

§. 48.

b) Abzugssteuer.

Jedes Gemeindeglied, das aus der Gemeinde bei Lebzeiten ausscheidet, zahlt den dreifachen Betrag der im letzten Jahre seiner Mitgliedschaft gezahlten ordentlichen Steuer. Das Vorsteher-Collegium erläßt das Steuerausschreiben unter Anberaumung eines 4wöchigen Zahlungsstermines und treten auch hier die Vorschriften der §§. 40, 43 und 47 in sine in Vollzug.

§. 49.

c) Erbschaftsteuer.

Stirbt ein Mitglied der Gemeinde

a) mit Hinterlassung von Eltern, Kindern oder einem Ehegatten als Erben, und wird der Nachlaß entweder ganz oder theilweise aus dem Gemeindebezirke der Stadt gezogen, so haben die Erben pro rata der aus dem Gemeindebezirke herausgezogenen Nachlaßtheile den entsprechenden dreijährigen Betrag der im letzten Jahre gezahlten ordentlichen Steuer an die Gemeindecasse zu entrichten.

(Anmerkung. Beträgt die ordentliche Steuer im letzten Jahre 20 Thlr., so zahlen die Erben, wenn der gesammte Nachlaß aus der Gemeinde scheidet, 60 Thlr., wenn die Hälfte im Gemeindebezirke verbleibt, nur 30 Thlr. u. s. f.)

Stirbt ein Gemeindeglied

b) ohne Eltern, Kinder oder einen Ehegatten zu hinterlassen, und wird der Nachlaß entweder ganz oder theilweise aus dem Gemeindebezirke gezogen, so haben die Erben pro rata der aus dem Gemeindebezirke gezogenen Nachlaßtheile den entsprechenden fünfjährigen Betrag der im letzten Jahre gezahlten ordentlichen Steuer zu entrichten.

Das Vorsteher-Collegium erläßt an die Erben das Steuerausschreiben unter Anberaumung eines 8wöchigen Zahlungsstermines und treten auch hier die Vorschriften der §§. 40, 43, 44 und 47 in sine ein.

Die Vorsteher haben das Recht, den Abzug der Erbschaft vor Erlegung der Steuer zu inhibiren.

§. 50.

Auf Vorschlag der zur außerordentlichen Steuerzahlung Verpflichteten (§§. 46, 48 und 49) können sich in Anbetracht besonderer Verhältnisse die Vorsteher unter Zustimmung der Repräsentanten-Versammlung mit jenen über eine entsprechende Abfindung einigen.

§. 51.

Die außerordentlichen Einnahmen sollen zu einem Reservefonds, über den ein getrenntes Conto geführt wird, angesammelt werden.

Von der Verwendung der außerordentlichen Steuern.

Dieser Reservefonds, dessen Zinsen den laufenden Etats zugeschrieben werden, darf nur in dringenden Fällen und wenn die vereinigte Vorsteher- und Repräsentanten-Versammlung durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erklärt hat, angegriffen werden. Die Ueberschüsse der laufenden Etats kommen dagegen dem Etat des nächsten Jahres zu Gute (§. 35 c).

Aufhebung der bisherigen Statuten.

§. 52.

Die bisher bestandenen Statuten der jüdischen Gemeinde vom 13ten März 1832 nebst deren Anhängen vom 8ten Juni 1835 und 2ten August 1842 werden hiermit aufgehoben. Das Rabinats-Regulativ vom 29ten December 1841 bleibt bestehen.

Diese Statuten sind in der Gemeinde-Versammlung vom 16ten Februar 1853 angenommen und sollen Gesetzeskraft für die Gemeinde erhalten, sobald die Landesherrliche Bestätigung erfolgt und ein Abdruck der Statuten jedem stimmfähigen Gemeindemitgliede laut Insinuationsbescheinigung des Gemeindebotsen zugegangen ist.

Demnach wir durch das hohe Ministerial-Rescript sub Nr. 196 vom 10ten Januar dieses Jahres zur Bestätigung der vorstehenden Statuten für den Fall ermächtigt worden sind, daß dieselben durch Beschluß der auf Grundlage der Bestimmungen der bisherigen Statuten zusammengerufenen jüdischen Gemeinde angenommen werden würden, und nun ein solcher Beschluß in der Gemeinde-Versammlung vom 16ten dieses Monats mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt worden ist, so wird die von den zeitigen Vorstehern der jüdischen Gemeinde beantragte Bestätigung dieser revidirten Statuten der gedachten Gemeinde hiermit ertheilt.

Braunschweig, den 19. Februar 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

(L. S.) *H. Caspari.* *Ernst Meier.*

PAMPHLET BINDERS

This is No. 1529

also carried in stock in the following sizes

	HIGH	WIDE	THICKNESS		HIGH	WIDE	THICKNESS
1523	9 inches	7 inches	$\frac{3}{4}$ inch	1529	12 inches	10 inches	$\frac{3}{4}$ inch
1524	10 "	7 "	"	1530	12 "	9 $\frac{1}{2}$ "	"
1525	9 "	6 "	"	1532	13 "	10 "	"
1526	9 $\frac{1}{2}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "	"	1533	14 "	11 "	"
1527	10 $\frac{1}{2}$ "	7 $\frac{1}{2}$ "	"	1534	16 "	12 "	"
1528	11 "	8 "	"				

Other sizes made to order.

MANUFACTURED BY

LIBRARY BUREAU

Division of REMINGTON RAND INC.
Library Supplies of all kinds